VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

# MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2014 / 2015


Editorial__Seite 2

I. Aktuelles__Seite 3

II. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2014__Seite 5

III. Beitrag 2015__Seite 5

IV. Einkommensnachweise__Seite 6

V. Satzungsänderungen__Seite 6

VI. Anwartschaften und Renten__Seite 7

VII. Haushaltsjahr 2013; Kapitalanlagen__Seite 9

VIII. Organe__Seite 10

IX. Überleitungsabkommen__Seite 11

X. Praktische Hinweise__Seite 11

## EDITORIAL

**Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,**

wir überreichen Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2014/2015 zu Ihrer Kenntnisnahme.

Die Urteile des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014, in denen entschieden wurde, dass Syndikusanwälte unabhängig von ihrer konkret ausgeübten Beschäftigung nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden können, haben – nicht nur in der Fachpresse – für erhebliches Aufsehen gesorgt. Die Politik hat das Problem erkannt und arbeitet dem Vernehmen nach mit Hochdruck an einer Lösung. Wir gehen davon aus, dass die anwaltlichen Berufsorganisationen – namentlich die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein – hier mit den zuständigen Ministerien konstruktiv zusammenarbeiten. Insoweit gibt es durchaus Grund zu verhaltenem Optimismus, dass die Syndikusanwälte dem Versorgungswerk als volle Beitragszahler erhalten bleiben. Wir halten Sie aktuell auf unserer Homepage informiert.

Gleichwohl haben wir die Auswirkungen der Urteile des BSG auf das Versorgungswerk versicherungsmathematisch untersuchen lassen. Dabei wurde zunächst ermittelt, dass ca. 22 % des Bestandes der aktiven Beitragszahler von der Versicherungspflicht befreite Syndikusanwälte sind. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Urteile des BSG vom 03.04.2014 für das Versorgungswerk keine untragbaren Belastungen ergeben. Bei den Auswirkungen ist zunächst zwischen dem vorhandenen Bestand und dem künftigen Neuzugang zu differenzieren. Im Bestand wäre bei einer kompletten Nichtbefreiung der betroffenen Personen sogar eine Entlastung bei der Deckungsrückstellung bei gleichzeitigem Rückgang der Beitragszahlungen zu erwarten. Auswirkungen der Urteile werden sich aber auf den künftigen Neuzugang ergeben. Reduziert sich dieser – wovon auszugehen ist – dann reduziert sich auch die durch den Zugang bedingte Entlastung der Deckungsrückstellung. Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers haben gezeigt, dass selbst bei Unterstellung eines Worst-Case-Szenarios die hierdurch entstehenden Belastungen alleine durch die Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze aufgefangen werden könnten. Insoweit ist die immer wieder zu lesende Behauptung, dass die Urteile des BSG vom 03.04.2014 zu einer existenziellen Bedrohung der Rechtsanwaltsversorgungswerke führen, zumindest für unser Versorgungswerk falsch.

Die Niedrigzinsphase stellt für institutionelle Anleger nach wie vor eine Herausforderung dar. Vorstand und Geschäftsführung haben sich dieser Herausforderung auch im abgelaufenen Geschäftsjahr gestellt und sowohl in klassische Anlageklassen als auch in neue, alternative Anlageklassen wie z.B. Private Equity und Infrastruktur investiert. Alternative Anlageklassen erschließen bisher wenig genutzte Ertragsquellen und korrelieren kaum mit klassischen Anlageklassen. Die Kombination mehrerer alternativer Risikoprämien mit etablierten Gewinnquellen führt zu Diversifikationseffekten und kann das Ertragsproblem im Niedrigzinsumfeld ein Stück weit lösen. Dabei genießt die Sicherheit der Kapitalanlage nach wie vor höchste Priorität. Die Rendite der Kapitalanlagen des Versorgungswerkes wird in 2014 den versicherungsmathematischen Rechnungszins erreichen.

Vorstand und Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein gutes und erfolgreiches Jahr 2015.

Düsseldorf, Dezember 2014,

**Lothar Lindenau**
Präsident

**Frank Lange**
Geschäftsführer

# I. AKTUELLES

## 1. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte

Das Bundessozialgericht hat am 03.04.2014 über drei Klagen von Syndikusanwälten bezüglich einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht entschieden. In allen drei Fällen (Az. B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht die Möglichkeit einer Befreiung von Syndikusanwälten für ihre Tätigkeit bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber verneint. Der im Wesentlichen identische Wortlaut der drei Urteile ist auf unserer Homepage einsehbar. Bei seiner Entscheidung folgt das Gericht der Doppelberufstheorie, die die Tätigkeit in eine selbständige anwaltliche Tätigkeit und eine anderweitige Beschäftigung im Anstellungsverhältnis aufteilt. Das Gericht vertritt hierbei die Auffassung, dass eine anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form einer Beschäftigung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber gar nicht möglich sei. Insoweit sei es auch unerheblich, ob die in Frage stehende Beschäftigung inhaltlich Elemente der anwaltlichen Berufstätigkeit ausweise. Auf die von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) entwickelte Vier-Kriterien-Theorie komme es dabei gar nicht an. Nach diesen Urteilen wird es daher künftig für Syndikusanwälte keine Möglichkeit mehr geben, sich für die in abhängiger Tätigkeit ausgeübte Beschäftigung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu Gunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien zu lassen.

Allerdings ist zwischenzeitlich gegen zwei der vorgenannten Urteile Verfassungsbeschwerde erhoben worden. Deren Ausgang bleibt abzuwarten. Vor diesem Hintergrund ist es für Mitglieder durchaus überlegenswert, auch jetzt noch für eine neue Beschäftigung bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber eine Befreiung zu beantragen und gegebenenfalls das Ruhen des Verfahrens im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anzuregen. Sollte nämlich das Bundesverfassungsgericht den Verfassungsbeschwerden stattgeben, würde eine rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur dann noch möglich sein, wenn ein Befreiungsantrag rechtzeitig innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt wurde und dieser auch noch nicht bestandskräftig abgelehnt wurde.

Unabhängig vom Ausgang der Verfassungsbeschwerden, ist der Gesetzgeber im Zusammenwirken mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein gefordert, an einer gesetzlichen Neuregelung des Berufsrechts- und /oder des Befreiungsrechts zu arbeiten.

## 2. Information der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 12.12.2014 zum Vertrauensschutz von Syndikusanwälten

Am Freitag, den 12.12.2014, hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) eine Vertrauensschutzregelung für Syndikusanwälte veröffentlicht (www.deutsche-rentenversicherung.de). Einzelheiten zu der Regelung entnehmen Sie bitte vorgenannter Webseite unter der Überschrift »Syndikusanwälte-Information zum Befreiungsrecht«. In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesversicherungsamt hat die DRV nunmehr das zuvor zitierte Rundschreiben verfasst, in dem folgende Grundregeln festgehalten sind:

- Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, bleiben in dieser Beschäftigung befreit.
- Für Syndikusanwälte, die am 31.12.2014 bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleibt es – auch bei einem Arbeitgeberwechsel – bei einer Versicherung in dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, wenn sie in der Vergangenheit befreit wurden und solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen (Zulassung als Rechtsanwalt, Zahlung einkommensbezogener Beiträge, usw.). Ausgenommen vom Vertrauensschutz sind Personen, die bei ihrem Arbeitgeber keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.
- Syndikusanwälte, deren Befreiung nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von ihrem Arbeitgeber spätestens zum Stichtag 01.01.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet. Ist eine Anmeldung bereits zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgt, verbleibt es dabei.

– Für die Beschäftigten, die bis zum Stichtag 01.01.2015 umgemeldet sind, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei allen anderen Beschäftigten auch – ab dem Datum der Anmeldung laufend zu entrichten. Für die Vergangenheit werden Beiträge für diese Beschäftigten nicht erhoben, wenn sie durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen waren und für ihren Arbeitgeber eine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt haben.

Personen mit einem aktuellen Befreiungsbescheid bleiben also befreit, solange die Beschäftigung, für die die Befreiung ausgesprochen wurde, ausgeübt wird. Mit einem Wechsel des Arbeitgebers endete oder endet daher regelmäßig die Befreiung. Sie gilt ausnahmsweise weiter, wenn ein Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB vorliegt, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt. Die Wirkung der Befreiung endet, wenn es bei dem bisherigen Arbeitgeber zu einer wesentlichen Änderung im Tätigkeitsfeld (z.B. Wechsel von der Rechtsabteilung in den Vertrieb) gekommen ist oder kommt, so dass die Tätigkeit ihren ursprünglich rechtsberatenden Charakter verliert. Die bloße Übernahme anderer Aufgaben (z.B. ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung wechselt vom gewerblichen Rechtsschutz zum Gesellschaftsrecht) berührt dagegen die Wirksamkeit der Befreiung nicht.

Weitere Antworten auf häufig gestellte Fragen aufgrund des BSG-Urteils entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Dem am Ende dieser Fragen und Antworten hinterlegten Text bitten wir besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Darin haben wir in einem Beispielsfall die Auswirkungen einer künftig nicht mehr erteilten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Höhe der Anwartschaften beim Versorgungswerk berechnet. Jedes Mitglied, das künftig nicht mehr aus dem Anstellungsverhältnis Beitrag an das Versorgungswerk leisten kann, sollte daher prüfen, inwieweit es sich empfiehlt, freiwillig über den Mindestbeitrag hinaus höhere Beiträge zu leisten, um die sich sonst ergebende Versorgungslücke zu schließen oder zumindest zu verringern.

## 3. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Rechtsanwälte, die auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sind

Eine Befreiungsmöglichkeit zu Gunsten der Mitgliedschaft im anwaltlichen Versorgungswerk ist bei der Sonderkonstellation gegeben, dass das Mitglied neben seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gleichzeitig auch als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zugelassen ist und bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Wenn diese Mitglieder sich aufgrund der Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater oder dem der Wirtschaftsprüfer haben befreien lassen, erkennt die Rentenversicherung die hier bestehende Mitgliedschaft auch für diese Tätigkeit als Befreiungstatbestand an. In diesem Fall ist auf dem Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unter Feld 2 anstelle einer Beschäftigung als »Rechtsanwalt« eine Beschäftigung als »Steuerberater« bzw. »Wirtschaftsprüfer« anzugeben. Dem Befreiungsantrag beizufügen ist eine Kopie des Befreiungsbescheides des Versorgungswerkes der Steuerberater bzw. der Wirtschaftsprüfer und im Falle einer Tätigkeit in einem Unternehmen als Syndikus-Steuerberater auch eine Bescheinigung der Steuerberaterkammer über den Status als Syndikus-Steuerberater.

## 4. Dauerhafte Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 04. Dezember 2014 beschlossen, § 110 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen mit Inkrafttreten zum 01.01.2015 wie folgt zu ändern:

(1) »Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Für die Verpflichtungsklage gilt abweichend von § 68 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Satz 1 entsprechend.«

Somit bleibt für Verwaltungsakte des Rechtsanwaltsversorgungswerks eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht der einzig zulässige Rechtsbehelf.

In diesem Zusammenhang werden alle Mitglieder gebeten, etwaige vom Versorgungswerk angeforderte Nachweise zügig vorzulegen, damit eine verspätete Vorlage im Klageverfahren keine Kostentragungslast des klagenden Mitglieds verursacht.

### 5. Änderung von Bankdaten

Zu Beginn des Jahres 2014 wurden die bisherigen Bankdaten in Form von Bankleitzahl und Kontonummer abgelöst durch die Kombination international gültiger Bankleitzahl (BIC) und internationaler Bankkontonummer (IBAN). Die geänderten Bankverbindungsdaten des Versorgungswerkes lauten wie folgt:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BIC: DAAEDEDDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG
BIC: DRESDEFF300
IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Die Erteilung eines SEPA-Mandats zugunsten des Versorgungswerks erfolgt mittels eines gesonderten Vordrucks. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.

## II. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2014

1. Von den 35.710 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 13.133 Kolleginnen und 22.557 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2013 insgesamt 437 Mitglieder.

2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 559 Witwen- / Witwerrenten, 240 Waisenrenten, 2.674 Altersrenten und 281 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 82 Fällen Sterbegeld gezahlt.

3. In den letzten 12 Monaten sind 42 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 53 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 37 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 70 Jahren.

## III. BEITRAG 2015

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2015 beläuft sich auf 1.131,35 EUR / Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.

2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2015 in Höhe von 6.050,-- EUR / Monat und dem Beitragssatz von 18,7 %.

3. Ausnahmen:

   a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.050,-- EUR / Monat bzw. 72.600,-- EUR / Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,7 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.

   b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,35 %.

   c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 113,14 EUR / Monat zu entrichten.

   d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2015 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

**Zehntelstufen (in EUR)**

| 1/10 | 2/10 | 3/10 | 4/10 | 5/10 | 6/10 | 7/10 | 8/10 | 9/10 | 10/10 | 11/10 | 12/10 | 13/10 | 14/10 | 15/10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 113,14 | 226,27 | 339,41 | 452,54 | 565,68 | 678,81 | 791,95 | 905,08 | 1.018,22 | 1.131,35 | 1.244,49 | 1.357,62 | 1.470,76 | 1.583,89 | 1.697,03 |

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2015 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2014 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2015 insgesamt 20.364,36 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

## IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2015 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2013 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

   Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

   Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2015 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2014 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2014 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 71.400,-- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2012 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2014 erforderlich.

## V. SATZUNGSÄNDERUNGEN

**26. Satzungsänderung des Versorgungswerkes, JMBl. Nr. 7 vom 01.04.2014**

**§ 38 Abs. 4 wird geändert wie folgt:**

Die Datumsangabe »31.10.2012« wird durch die Datumsangabe »31.12.2014« ersetzt.

Mit dieser Satzungsänderung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das 6. Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 01.10.2013 die Aussetzungen des Widerspruchsverfahrens über den 31.12.2013 hinaus um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2014 verlängert hatte. Mittlerweile ist die Befristung jedoch gemäß der bereits erwähnten Gesetzesänderung (siehe Abschnitt I/4) dauerhaft aufgehoben worden, so dass auch künftig gegen Bescheide des Versorgungswerkes nur unmittelbar eine Klage erhoben werden kann.

## VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 23.06.2014 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2015 um 0,575 % auf 87,50 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 0,575 % erhöht.

2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2015 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

**Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.**

**Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2015 (Rentensteigerungsbetrag: 87,50 EUR)**

| Beitritts-beginn Lebensjahre | Altersrente | Berufs-unfähigkeits-rente | Witwenrente bei Tod des Mitgliedes | | Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds | | Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Eintrittsalter | ab Alter 67 | vor Alter 55 | nach Alter 67 | vor Alter 55 | nach Alter 67 | vor Alter 55 | nach Alter 67 | vor Alter 55 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 25 | 4.375,00 | 3.325,00 | 2.625,00 | 1.995,00 | 875,00 | 665,00 | 1.312,50 | 997,50 |
| 26 | 4.287,50 | 3.237,50 | 2.572,50 | 1.942,50 | 857,50 | 647,50 | 1.286,25 | 971,25 |
| 27 | 4.200,00 | 3.150,00 | 2.520,00 | 1.890,00 | 840,00 | 630,00 | 1.260,00 | 945,00 |
| 28 | 4.112,50 | 3.062,50 | 2.467,50 | 1.837,50 | 822,50 | 612,50 | 1.233,75 | 918,75 |
| 29 | 4.025,00 | 2.975,00 | 2.415,00 | 1.785,00 | 805,00 | 595,00 | 1.207,50 | 892,50 |
| 30 | 3.937,50 | 2.887,50 | 2.362,50 | 1.732,50 | 787,50 | 577,50 | 1.181,25 | 866,25 |
| 31 | 3.850,00 | 2.800,00 | 2.310,00 | 1.680,00 | 770,00 | 560,00 | 1.155,00 | 840,00 |
| 32 | 3.762,50 | 2.712,50 | 2.257,50 | 1.627,50 | 752,50 | 542,50 | 1.128,75 | 813,75 |
| 33 | 3.675,00 | 2.625,00 | 2.205,00 | 1.575,00 | 735,00 | 525,00 | 1.102,50 | 787,50 |
| 34 | 3.587,50 | 2.537,50 | 2.152,50 | 1.522,50 | 717,50 | 507,50 | 1.076,25 | 761,25 |
| 35 | 3.500,00 | 2.450,00 | 2.100,00 | 1.470,00 | 700,00 | 490,00 | 1.050,00 | 735,00 |
| 36 | 3.412,50 | 2.362,50 | 2.047,50 | 1.417,50 | 682,50 | 472,50 | 1.023,75 | 708,75 |
| 37 | 3.325,00 | 2.275,00 | 1.995,00 | 1.365,00 | 665,00 | 455,00 | 997,50 | 682,50 |
| 38 | 3.237,50 | 2.187,50 | 1.942,50 | 1.312,50 | 647,50 | 437,50 | 971,25 | 656,25 |
| 39 | 3.150,00 | 2.100,00 | 1.890,00 | 1.260,00 | 630,00 | 420,00 | 945,00 | 630,00 |

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,50 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 4.112,50 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 3.062,50 EUR / Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

3. Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

   Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluss der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,50 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.500,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.464,00 EUR.

4. Für den Fall, dass der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

   Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

   Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 87,50 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.375,00 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.285,00 EUR.

   Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.967,90 EUR.

## VII. HAUSHALTSJAHR 2013; KAPITALANLAGEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 23.06.2014 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2013 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Zum 31.12.2013 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 16,0 %. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 4,37 %.
2. In 2013 betrugen die laufenden Verwaltungskosten 1,85 % der Beitragseinnahmen.
3. Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2014 den Umfang von ca. 5.714 Mio. EUR erreicht.

**Kapitalanlagen zum 31. Oktober 2014**

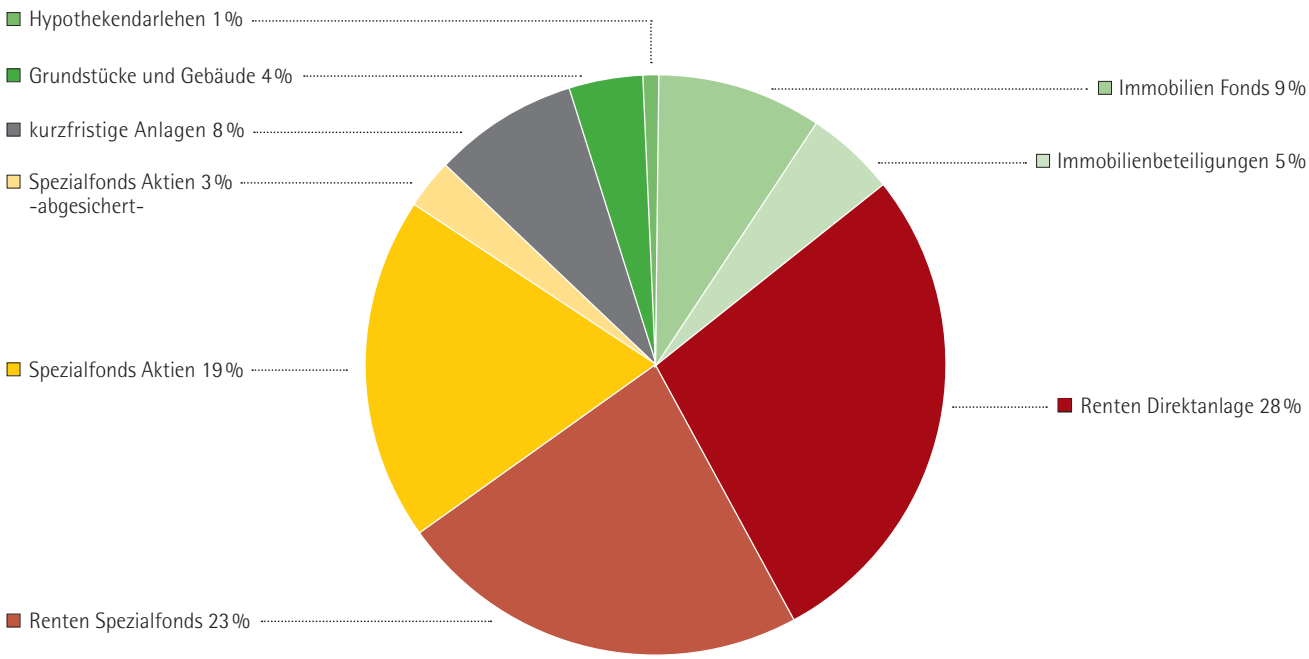

## VIII. ORGANE

### Vertreterversammlung

**Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

- Dr. Hack, Christoph, Köln (Vorsitzender)
- Meichsner, Marion, Bochum (1. stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Offermann-Burckhart, Susanne, Grevenbroich (2. stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Bölting, Isolde, Remscheid
- Dr. Bohnenkamp, Andreas, Borken
- Dr. Coenen, Rita, Münster
- Elsmann, Alexander, Düsseldorf
- Frommhold-Merabet, Annette, Münster
- Girmes, Rainer, Krefeld
- Grebe, Carmen, Köln
- Hilbricht, Juliane, Solingen
- Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, Düsseldorf
- Kessler, Karl-Peter, Düren
- Kleinheyer, Susanne, Bonn
- Kneller-Gronen, Heidi, Köln
- Dr. Kruse, Cornelius, Bochum
- Meier-van-Laak, Nicola, Aachen
- Dr. Meyer, Sebastian, Bielefeld
- Müller, Dörte, Düsseldorf
- Müller-Baumgarten, Ines, Bielefeld
- Peitscher, Stefan, Münster
- Rosenbaum, Birgit, Köln
- Schäfer, Tobias, Wetter
- Scharrmann, Timo, Essen
- Schmidt-Lafleur, Volker, Bonn
- Schons, Herbert, Duisburg
- Segbers, Christian, Düsseldorf
- Steinhoff, Barbara, Köln
- Westerath, Jürgen, Mönchengladbach
- Zurstraßen, Arno, Köln

### Vorstand

**Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**

- Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)
- Ehrler, Wolfgang, Herdecke (Vizepräsident)
- Dr. Lübbert, Friedwald, Bonn
- Dr. Meyer-Rahe, Christoph, Bielefeld
- Dr. Thoenneßen, Axel, Düsseldorf
- von Vietinghoff, Petra, Essen
- Vossebürger, Albert, Köln

### Präsident

**Rechtsanwalt**

- Lindenau, Lothar, Düsseldorf (Präsident)

### Geschäftsführer

**Rechtsanwalt**

- Lange, Frank, Dortmund

## IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

**Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:**

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

## X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes http://www.vsw-ra-nw.de zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.

2. Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.

3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

   Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und / oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

   Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Entsprechende Programme – etwa der »PDF Creator« (www.pdfforge.org) – stehen kostenlos im Internet zur Verfügung. Andernfalls, etwa bei Bildern – insbesondere *.jpg- oder *.bmp-Dateien – kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenscannern scheitert.

4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.

   Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

**Tel** 0211 353845
**Fax** 0211 350264
**Mail** info@vsw-ra-nw.de
**Web** www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung